



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Mai 2008

Nr. 32

Inhalt

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biologie an der Universität Karlsruhe (TH)	128
---	-----

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biologie an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 29. Mai 2008

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Biologie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Masterstudiengang Biologie zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Auswahlverfahrens

Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach den nachfolgenden Regelungen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch um festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, die von der Studienordnung für die betreffenden Teilstudiengänge vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere ein Bachelorzeugnis aus einem biologischen Studiengang oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem gleichwertigen Studiengang, ein Diploma Supplement und Transcript of Records,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),

4. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Biologie oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. Nachweise über sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen im Sinne des § 7,
6. Nachweise über die Voraussetzungen des § 3a, soweit sie nicht bereits vorliegen,
7. für ausländische Studienbewerber: ein Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(2) Über die Gleichwertigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Biologie.

§ 3a Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang in den Masterstudiengang Biologie ist:

1. ein erfolgreich bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss, wobei das Studium mit mindestens 180 ECTS-Punkten, alternativ im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit in dem Fach Biologie oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. ein bestehender Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biologie oder einem verwandten Studiengang,
3. für ausländische Studienbewerber: ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend der Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Zulassungs- und Auswahlverfahren

§ 4 Allgemeines

(1) Die in einem Termin zur Verfügung stehenden Plätze im Masterstudiengang Biologie werden unter den Bewerbern, welche die formalen Voraussetzungen nach §§ 3 und 3a erfüllen, verteilt. Übersteigt die Zahl der nach §§ 3 und 3a qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach den in den §§ 5 bis 7 genannten Kriterien getroffen sowie eine Rangliste (§ 8) erstellt.

(2) An dem Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht für einen Studienplatz im Studiengang Master Biologie beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) In einem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium erworbenen Fachkenntnisse des Bewerbers und über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber

für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Universität Karlsruhe (TH) bekannt gegeben. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Karlsruhe (TH) eingeladen.

(2) Die Auswahlkommission (§ 9) führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von circa 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Biologie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 72 Punkten. Das Ergebnis wird dem Bewerber im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt. Hat der Bewerber die zum Bestehen des Auswahlgesprächs notwendige Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird ihm das Ergebnis zu einem späteren Zeitpunkt unter Angabe der Gründe noch einmal schriftlich mitgeteilt (§ 10). Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch der Universität Karlsruhe (TH) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

§ 6 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 72 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer [„Ranking“], ECTS-Noten) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge und gegebenenfalls vorgelegter einschlägiger Empfehlungsschreiben von hauptamtlichen Professoren entsprechend verfahren. Die entsprechenden Unterlagen sind von den Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

§ 7 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 36. Dabei werden die folgenden Kriterien

berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Biologie-laborant, Apotheker etc.) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement sowie
4. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 36 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Unter den Bewerbern wird aufgrund der Studienleistungen (§ 6) und sonstigen Leistungen (§ 7) sowie aufgrund des Ergebnisses des Auswahlgesprächs (§ 5) eine Rangfolge gebildet. Die Auswahlkommission vergibt für jeden Bewerber anhand der von diesem eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 180 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 180 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Dabei werden die sonstigen Leistungen mit maximal 36 Punkten, die Studienleistungen mit maximal 72 Punkten und das Ergebnis des Auswahlgesprächs ebenfalls mit maximal 72 Punkten gewichtet. Soweit Bewerber nach Auswertung der Studienleistungen, des Auswahlgesprächs und der sonstigen Leistungen punktgleich sind, entscheidet die Auswahlkommission anhand des Motivationsschreibens (§ 3 Abs. 1 Nr. 1).

(2) Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission gebildeten Rangfolge. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon ein Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 10 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Biologie in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biologie an der Universität Karlsruhe (TH) vom 25. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 25. Mai 2007, Nr. 27) außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. Mai 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)